

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Allmendingen

Inkrafttreten des Bebauungsplans „An der Weide, 5. Änderung, Änderung 2020“ in Allmendingen, Gemarkung Allmendingen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Bebauungsplanänderung „An der Weide, 5. Änderung, Änderung 2020“ und Satzung über Örtliche Bauvorschriften zur Bebauungsplanänderung „An der Weide, 5. Änderung, Änderung 2020“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

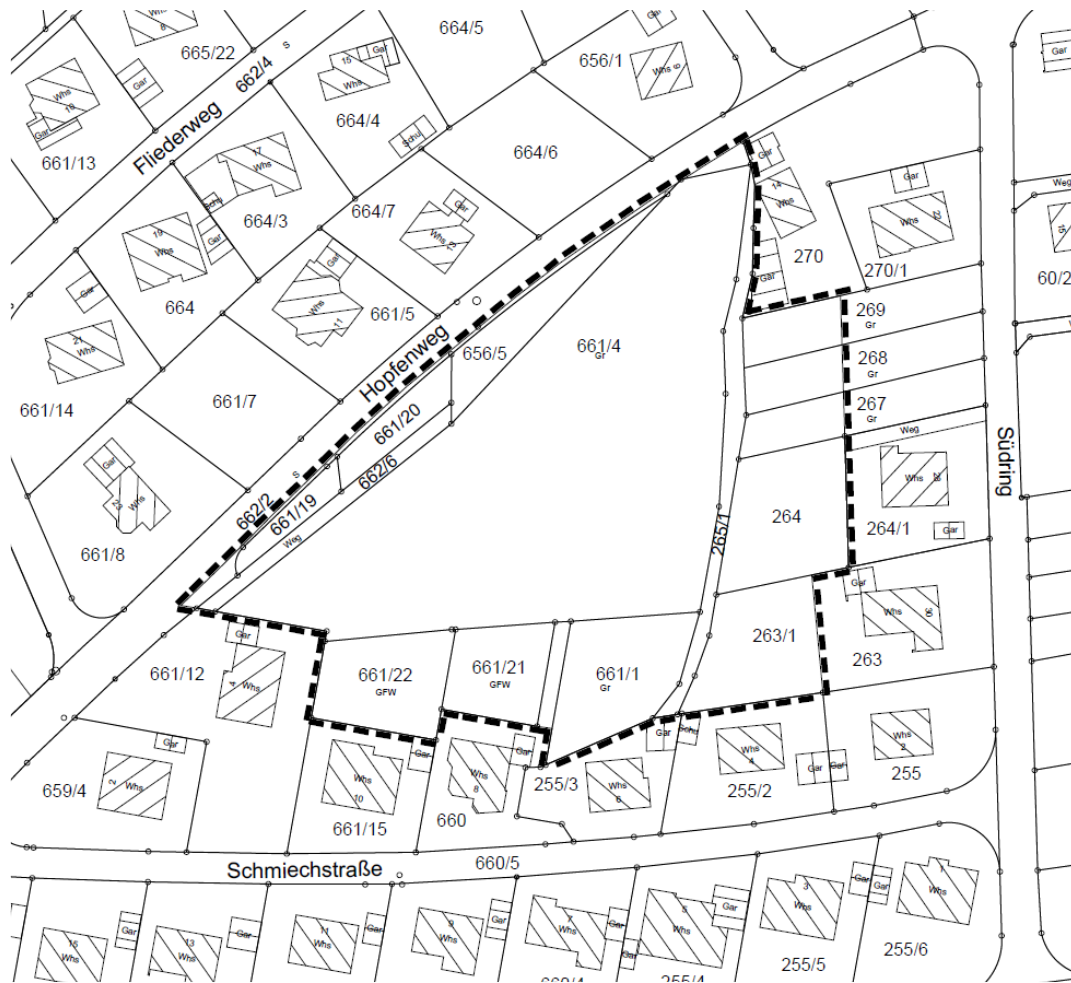
Der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen hat in öffentlicher Sitzung am 03.03.2021 den Bebauungsplan „An der Weide, 5. Änderung, Änderung 2020“ und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung vom 17.02.2021 als Satzungen beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungsplanänderung „An der Weide, 5. Änderung, Änderung 2020“ und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zur Bebauungsplanänderung „An der Weide, 5. Änderung, Änderung 2020“ in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO)).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Weide, 5. Änderung, Änderung 2020“ und der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan zwischen Hopfenweg, Südring und Schmiechstraße umfasst die Flurstücke 263/1, 264, 267 (teilweise), 268 (teilweise), 269 (teilweise), 265/1, 656/5, 660 (teilweise), 661/1, 661/4, 661/19, 661/20, 661/21, 661/22, 662/2 (Hopfenweg, teilweise) und 662/6 und hat eine Größe von ca. 0,9 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in der Planzeichnung des Bebauungsplans dargestellt.

Maßgebend ist der Bebauungsplan mit Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 17.02.2021. Es gilt die Begründung vom 17.02.2021.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Lageplan des Geltungsbereichs, Stand 17.02.2021, ohne Maßstab

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung können von jedermann beim Bürgermeisteramt Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen, im Rathaus Allmendingen, Zimmer 24, während der üblichen Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Des Weiteren sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen des Bebauungsplans, der Örtlichen Bauvorschriften und der Begründung auf der Internetseite der Gemeinde Allmendingen, <https://www.allmendingen.de>, eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, Mängel bezüglich des beschleunigten Verfahrens nach § 214 Abs. 2a BauGB oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn

sie gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist dazulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der vorstehend bekannt gemachten Satzungen wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde Allmendingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Allmendingen, 22.03.2021

gez. Florian Teichmann
Bürgermeister